

13.1.1

Verordnung zu den Aussenbeleuchtungen und Beleuchtungen mit Auswirkungen auf den Aussenraum

vom

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf Art. 49^{ter} Abs. 2 Baugesetz der Gemeinde St. Moritz (BauG):

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriff und Geltungsbereich

¹ Aussenbeleuchtungen und Beleuchtungen mit Auswirkungen auf den Aussenraum werden nachfolgend unter dem Begriff *Beleuchtungen* zusammengefasst.

² Diese Verordnung konkretisiert in diesem Sinne

- a) die Bewilligungspflicht von Beleuchtungen (Art. 49^{ter} Abs. 1 BauG);
- b) das Verbot von übermässigen, unnötigen und störenden Beleuchtungen (Art. 49^{ter} Abs. 2 BauG);
- c) die Ausnahmen von diesem Verbot.

Art. 2 Zweck

¹ Die Bestimmungen bezwecken, die negativen Auswirkungen von Beleuchtungen auf den Menschen und die Natur sowie das Orts- und Landschaftsbild zu verringern.

² Zudem soll der Energieverbrauch von Beleuchtungen reduziert werden.

II. Besondere Bestimmungen

Art. 3 Bewilligungspflichtige Beleuchtungen

¹ Als bewilligungspflichtige Beleuchtungen gelten insbesondere:

- a) Beleuchtungen von Strassen, Wegen und anderen Verkehrsanlagen, ausgenommen die öffentliche Beleuchtung;

- b) Beleuchtungen zur Inszenierung von Objekten, Bauten und Anlagen sowie von Natur und Landschaft;
- c) Beleuchtungen im Innern von Bauten und Anlagen, die in den Aussenraum gerichtet sind oder sich deutlich in den Aussenraum auswirken;
- d) Lichtabstrahlungen von Leuchtreklamen und dergleichen, die einer Beleuchtung gleichkommen.

Art. 4 Allgemeine zeitliche Einschränkungen

¹ Nach 01.00 Uhr und bis zur Morgendämmerung sind Beleuchtungen auszuschalten. Davon ausgenommen sind Beleuchtungen von Geschäften und Lokalen während deren Öffnungszeiten sowie Beleuchtungen für die allgemeine Sicherheit und die Weihnachtsbeleuchtungen.

² Weihnachtsbeleuchtungen sind jeweils nur vom 1. Advent bzw. vom 1. Dezember bis Ende Februar gestattet.

Art. 5 Verbotene Beleuchtungen

¹ Im Allgemeinen sind Beleuchtungen verboten, wenn sie insbesondere

- a) nicht notwendig sind (Notwendigkeit);
- b) zu hell bzw. intensiv sind (Helligkeit bzw. Intensität);
- c) im Lichtspektrum bzw. in der Lichtfarbe unangemessen sind (Lichtspektrum bzw. Lichtfarbe);
- d) ungenügend abgeschirmt sind (Abschirmung);
- e) über die Horizontale strahlen (Lichtlenkung);
- f) unnötig lang in Betrieb sind (Lichtsteuerung);
- g) hinsichtlich Energieverbrauch nicht dem aktuellen Stand der Technik entsprechen (Energieverbrauch).

² Im Speziellen sind verboten:

- a) Beleuchtungen zur Inszenierung von Wohnbauten;
- b) Blinkende und bewegte Beleuchtungen.

Art. 6 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

¹ Von der Bewilligungspflicht befreit sind:

- a) Anlassbezogene Beleuchtungen während der Dauer der Veranstaltung;
- b) Weihnachtsbeleuchtungen.

² Die Bestimmungen nach Art. 4 und 5 Abs. 1 sind sinngemäss einzuhalten.

Art. 7 Ausnahmen vom Beleuchtungsverbot

Ausnahmsweise können Beleuchtungen bewilligt werden für

- a) Kulturbauten;
- b) Hotels sowie touristische Anlagen und Einrichtungen.

² Von den Bestimmungen gemäss Art. 4 und 5 kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

³ Ausnahmebewilligungen können befristet sowie mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden, um negative Auswirkungen zu minimieren.

Art. 8 Baubehörde

¹ Die Baubehörde beurteilt Beleuchtungen in einer Gesamtbetrachtung sowie nach dem aktuellen Stand der Technik.

² Sie berücksichtigt dabei die jeweils aktuellen Empfehlungen des Bundesamts für Umwelt (BAFU) zur Vermeidung von Lichtemissionen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 9 Übergangsbestimmung

Bestehende Beleuchtungen, welche den Bestimmungen nicht entsprechen, sind innert fünf Jahren zu sanieren oder zu entfernen.

Art. 10 Inkrafttreten*

Der Gemeindevorstand bestimmt das Inkrafttreten dieser Verordnung.

* Die Verordnung ist mit Beschluss des Gemeindevorstands vom 3. Oktober 2022 in Kraft getreten.